



Die Kosten des Sühneverfahrens vor dem Schiedsmann

Von Schiedsmann Ludwig Schirling, Darmstadt

Nichts bekommt man umsonst in dieser Welt, alles muss bezahlt werden. So gibt es kaum eine Tätigkeit, die nicht mit Geld oder Geldeswert bezahlt werden muss. Der Staat und die Gemeinden haben ihre besonderen Kostengesetze bzw. Gebührenordnungen und -satzungen.

So ist es auch im Amte des Schiedsmannes. Auch hier werden für seine Tätigkeit Gebühren erhoben. Das war zwar nicht immer so. Als das SchsAmt in Ost- u. Westpreußen im Jahre 1827, also vor nunmehr fast 150 Jahren, geschaffen wurde, war es tatsächlich ein „Ehrenamt“. Es wurden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Für den ernannten Schm. war es eine Ehre, unentgeltlich für den Staat bzw. die Gemeinde zu arbeiten. Das wurde dann im Laufe der Jahre anders.

A. Die Sühneverfahrenskosten

Als im Jahre 1924 die damalige Preußische SchO von 1879 geändert wurde, wurden alle Sühneverfahren vor dem Schm. gebührenpflichtig. Man wollte durch die Erhebung der Kosten dem Querulantentum begegnen, das ja auch hier und da heute noch besteht. Man kann ja immer wieder feststellen, dass Antragsteller, wenn sie zur Vorschusszahlung aufgefordert werden, zunächst angeben, kein Geld bei sich zu haben, und versprechen, in der nächsten Sprechstunde den Vorschuss zu zahlen, dann aber nichts mehr von sich hören lassen. Zum anderen aber schien es an der Zeit, den Gemeinden und Städten dafür

Die Kosten des Sühneverfahrens vor dem Schm.

einen finanziellen Ausgleich zu verschaffen, dass sie die sächlichen Kosten des SchsAmtes zu tragen haben. Insbesondere sollte aber auch der Schm., der ja ehrenamtlich nach wie vor arbeitet, also neben seinem Hauptberuf tätig ist, in geringem Umfange eine Aufwandsentschädigung erhalten, ohne dadurch zum Gebührenbeamten zu werden. Die SchsGesetze bieten dem Schm. verschiedene Möglichkeiten zur Gebührenberechnung.

Bekanntlich gibt es drei Arten von Verfahren, in denen der Schm. tätig werden kann, die gebührenmäßig unterschiedlich behandelt werden:

- a) Bürgerliche Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art;
- b) Strafsachen, so wie sie in § 33 SchO/SchG aufgeführt sind;
- c) Gemischte Sachen (Strafsachen, verbunden mit Forderungen vermögensrechtlicher Art).

1. Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art:

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Hierbei können nach dem Gesetz an Verfahrensgebühren entstehen entweder die Verhandlungsgebühr oder die Vergleichsgebühr.

Sind beide Parteien erschienen und die Verhandlung führt zu keinem Vergleich, so berechnet der Schm. neben den Auslagen, über die später noch zu reden ist, eine Verhandlungsgebühr. Dazu muss streitig verhandelt worden sein, d.h., jede Partei muss sich, widersprechend gegenüber der anderen Partei, zur Sache eingelassen, also mündlich geäußert haben. Es genügt nicht, dass zwar beide Parteien erschienen sind, aber eine von ihnen, z.B. der Beschuldigte, jede Erklärung zur Sache ablehnt. Weiterhin entsteht auch dann keine Verhandlungsgebühr, wenn der Antragsteller vor Eingehen auf seinen Antrag diesen zurücknimmt. Nimmt er indessen seinen Antrag erst dann zurück, nachdem zur Sache verhandelt wurde, d.h. von beiden Seiten widersprechende Erklärungen abgegeben wurden, ist die Verhandlungsgebühr entstanden. Sie beträgt nach dem Gesetz z.Z. 5,- DM.

Wird nach einer Verhandlung ein Vergleich geschlossen, so ist die Vergleichsgebühr entstanden. Ein Vergleich liegt vor, wenn beide Parteien nach streitiger Verhandlung in der Sache nachgegeben haben, etwa durch Nachgeben des Antragstellers in Bezug auf die zuerst geltend gemachte Höhe seiner Forderung (schon der Verzicht auf etwa geforderte Zinsen ist ein Nachgeben), und des Antragsgegners, indem er die verminderte Forderung anerkennt. Erkennt aber der Antragsgegner die ganze Forderung schon zu Beginn der Verhandlung an, ohne dass also der Antragsteller nachgegeben hat, so ist das kein Vergleich, sondern lediglich ein Anerkenntnis seitens des Antragsgegners, das keine Vergleichsgebühr entstehen lässt'. Erkennt der Antragsgegner später, also erst nachdem er bestritten hat, die volle Forderung an, und trägt der Antragsteller wenigstens einen Teil der Gebühren (= sein Nachgeben), so entsteht doch die Vergleichsgebühr. Der Schm. berechnet bei einem Vergleich den Betrag von 10,- DM als Gebühr (§ 41 Abs. 1 HessSchG., § 43 SchO). Die Gebühr für eine Sühnebescheinigung kommt bei diesen Sachen nicht in Betracht, da es in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Sühnebescheinigung nicht gibt. Es ist in früheren Aufsätzen schon gesagt, dass über einen erfolglos verlaufenen Sühnetermin in SCHS -ZTG 48. Jg. 1977 H 2 vermögensrechtlichen Angelegenheiten kein Eintrag in das Protokollbuch stattfindet. Es erfolgt hier lediglich ein Vermerk im Terminkalender an vorgeschriebener Stelle.

2. Die Strafsachen und gemischten Sachen werden in Bezug auf die Höhe der Gebühren gleich behandelt. Es gibt insoweit keinen Unterschied.

Hier können drei unterschiedliche Gebühren entstehen:

1. die Gebühr für die Erteilung der Sühnebescheinigung, oder
2. die Verhandlungsgebühr, oder

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



3. die Vergleichsgebühr.

Die Gebühr für die Sühnebescheinigung wird erhoben, wenn der Beschuldigte unentschuldigt dem Sühnetermin ferngeblieben ist und dadurch zum Ausdruck gebracht hat, dass er sich zur Sache nicht äußern will, und wenn der Antragsteller die Erteilung einer Sühnebescheinigung ausdrücklich beantragt. Unterlässt der Antragsteller diesen Antrag, weil er etwa die Sache am Gericht nicht weiterbetreiben will, so erhält der Schm. für die bloße Eintragung über den erfolglos verlaufenen Sühneversuch in das Protokollbuch in diesem Falle keine Gebühr. Der Antragsteller hat ihm lediglich die Schreibkosten und sonstigen Auslagen zu erstatten. Über die sonstigen Folgen des Nichterscheinens des Beschuldigten (Ordnungsgeld, zweiter Termin pp.) hier etwas zu sagen, passt nicht in den Rahmen dieser Ausführungen; hierzu ist ein besonderer Aufsatz angebracht.

Die Voraussetzungen für die Verhandlungsgebühr sind die gleichen, wie vorher schon bei den vermögensrechtlichen Sachen angeführt. Es muss zur Sache verhandelt worden sein. Beide Parteien müssen also von ihrem Standpunkt aus auf die Sache eingegangen sein, ohne dass es zu einem Vergleich gekommen ist. Der Schm. stellt auch hier nur auf Antrag eine Bescheinigung über den erfolglos verlaufenen Sühnetermin aus. Hier erfolgt —im Gegensatz zu den bürgerlichen Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art—eine Eintragung in das Protokollbuch. Auch wenn in diesem Falle der Antragsteller keine Sühnebescheinigung haben will, aus welchem Grund auch immer, erhält der Schm. hier die Verhandlungsgebühr, die DM 12,— beträgt und von dem Antragsteller zu entrichten ist.

Für das Entstehen der Vergleichsgebühr ist die Grundlage ein vor dem Schm. abgeschlossener Vergleich als Ergebnis der Sühneverhandlung. Auch hier gelten die Ausführungen wie oben bei den bürgerlichen Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art. Beide Parteien müssen also nachgeben. Beim Beschuldigten liegt das Nachgeben darin, dass er den Vorfall bedauert, sich entschuldigt und die Kosten des Verfahrens übernimmt sowie einen etwa geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruch (Schadensersatz, Schmerzensgeld usw.) ganz oder teilweise anerkennt. Im Vergleich können die Kosten auch nach Quoten geteilt werden, d.h. sie werden zu vorher vereinbarten Teilen von den Parteien übernommen. Der Antragsteller gibt z.B. insofern nach, als er auf die weitere gerichtliche Verfolgung (Privatklage) verzichtet. Die Vergleichsgebühr beträgt 24,—DM.

Alle vorstehend behandelten Gebühren können jedoch jeweils nur einmal berechnet werden. Die niedrigere Gebühr geht in der höheren auf. In der Verhandlungsgebühr ist z.B. die Gebühr für die Erteilung der Sühnebescheinigung enthalten, desgleichen die Verhandlungsgebühr in der Vergleichsgebühr.

Die Vergleichsgebühr von 24,—DM ist in dieser Höhe auch dann fällig, wenn in einer sog. gemischten Sache die Sühneverhandlung über die Strafsache erfolglos war, wegen der Höhe der Schadensersatzforderung aber ein Vergleich geschlossen

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



wurde (siehe Abs. 3 des § 34 VV zu § 33 HSchG).

Die Kosten des Sühneverfahrens vor dem Schm.

3. Erhöhung der Gebühren.

a) Der Schm. kann in besonders schwierigen, hartnäckigen Fällen bei rein vermögensrechtlichen Sachen die Gebühr bis zu 60,- DM und in Strafsachen oder gemischten Sachen bis auf 75,- DM erhöhen (§ 41 HessSchG., 43 SchO, jeweils Abs. 1).

b) Andererseits aber erhöhen sich die Gebühren um sich selbst, sobald mehrere Personen an der Sache beteiligt sind. So werden die Gebühren verdoppelt, wenn drei, und verdreifacht, wenn vier Personen an der Sache beteiligt sind, usw. Ich schließe mich hier der Ansicht des BDS und insbesondere den ausführlich begründeten Ausführungen an, die Buchberger in seinem Beitrag „Kosten des Sühneverfahrens“ in SchsZtg. 1972 S. 5 ff. gemacht hat. Diese Ansicht ist zwar gesetzlich nicht untermauert und teilweise auch bestritten.

c) Sind aber beim Falle eines Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigte als gesetzliche Vertreter beteiligt, so erhöhen sich die Gebühren wegen Personenmehrheit nicht, da hier keine Parteienmehrheit gegeben ist.

d) Ob und wann der Schm. die Gebühren wegen schwieriger oder hartnäckiger Fälle erhöht, bleibt ihm überlassen. Er muss hier einiges berücksichtigen, einerseits die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien², etwaige wahrzunehmende Ortstermine, Zeugenvernehmungen und insbesondere auch das hartnäckige Verhalten der Parteien. Leider wird von dieser Möglichkeit nur sehr selten Gebrauch gemacht. Vielleicht liegt das daran, dass nach dem Gesetz der erhöhte Betrag, der über die gesetzliche Gebühr hinausgeht, in voller Höhe der Gemeinde zufließt, der Schm. persönlich aber keinen Anteil daran hat, obwohl ja gerade er die außergewöhnliche Schwierigkeit des Falles und die damit verbundene Mehrarbeit zu tragen hat. Andererseits aber ist diese Vorschrift insofern am Platze, als es leicht zu übergriffen des Schs. führen könnte, wenn er an der erhöhten Gebühr ebenfalls seinen 60 Teigen Anteil erhält. Er könnte, um seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit zu erhöhen, sehr leicht auf den Gedanken kommen, an sich nicht schwierige Fälle mit dieser Erhöhung der Kosten zu belasten.

e) Sind mehrere Personen, z.B. mehrere Beschuldigte in eine Sache verwickelt, so kann der Schm. prüfen, ob er nicht der Übersichtlichkeit halber die Sachen trennt und mehrere Verfahren einleitet. Dies ist praktisch, weil es vorkommen kann, dass der eine Beschuldigte vergleichsbereit, der andere dies aber nicht ist. Dann müssen möglicherweise zwei Protokolle geschrieben werden. Da ist es dann schon besser, man trennt die Sachen vorher, insbesondere dann aber, wenn auch noch verschiedene Tatbestände hinzukommen, z.B. der eine Beschuldigte hat nur beleidigt, während der andere daneben noch zugeschlagen hat. Zu beachten ist dabei, wie schon vorher gesagt, dass bei einer Mehrzahl von Beteiligten mindestens

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



so viel an Gebühren zu berechnen sind, als wenn es sich jeweils um eine einzelne Sache handeln würde.

f) Ist der Schm. auf der einen Seite berechtigt, die Gebühren nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu erhöhen, so kann er andererseits aber auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners (Antragstellers) die Gebühren auch ermäßigen oder ganz auf deren Erhebung verzichten (§ 41 Abs. 3 HSchG. § 43 SchO). Dies sollte er aber nur dann tun, wenn er durch eine amtliche Bescheinigung (Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts bzw. von der einstweiligen Befreiung der Kostenzahlung) davon überzeugt ist, dass der Antr.St. zur Zahlung der Kosten nicht in der Lage ist (§ 43 HVV zu § 41 HSchG). Das Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts sollte er sich aber genau ansehen; denn es liegt ja in seinem Interesse und Ermessen, ob er die Gebühren ermäßigt oder ganz auf sie verzichtet. Andererseits hat er aber auch die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen, die ja einen Anspruch auf 40 % der Gebühren hat. Es kommt ja vor, dass der Antragsteller nach eingehender Würdigung seiner Lage und Rücksprache dann doch noch bereit, den angeforderten Vorschuss, wenn auch in Raten, zu zahlen. Bei solcher Gelegenheit kommt dem Schm. seine jahrelange Erfahrung zugute. Zu beachten ist aber dabei, dass das sog. „Armenrechtszeugnis“ nicht ausreicht, den Antragsteller auch von dem Ersatz der tatsächlichen baren Auslagen des Schs. (Porto pp) zu befreien. Wenn auch der Schm. aus Idealismus ehrenamtlich tätig ist, so kann man ihm nicht zumuten, noch Geld aus seiner eigenen Tasche draufzulegen. Lediglich auf die Schreibkosten kann er äußerstenfalls verzichten.

g) Die bisher behandelten Gebühren bleiben zu 60 '70 bei dem Schm. als Aufwandsentschädigung für Zeit, etwaigen Lohnausfall pp. Ein Lohnausfall wird aber kaum in Betracht kommen, weil meist Beamte oder Angestellte dieses Amt ausüben, Bürgermeister, städt. Angestellte usw. Es kommt auch schon `mal vor, dass man einen Handwerker oder Privatangestellten zum Schm. wählt. Diese legen aber ihre Tätigkeit als Schm. meist in die Abendstunden, also in ihre Freizeit, sofern sie nicht ihr Amtszimmer in einem ihnen von der Gemeinde gestellten öffentlichen Gebäude haben, welches außerhalb der üblichen Verkehrszeiten geschlossen ist. Es werden auch Rentner und Pensionäre als Schr. bestellt. Diese haben angeblich ja die meiste Zeit!

Die restlichen 40 % der vereinnahmten Gebühren sind an die Gemeinde- oder Stadtkasse abzuführen, mit der der Schm. abzurechnen hat (§ 48 HSchG., § 49 SchO). Die Gemeinde vereinbart mit dem Schm. den Zeitpunkt der Abrechnung. Dabei wird im all-gemeinen, bei kleineren Schm. -Bezirken jährlich bald nach Jahresende abgerechnet. In größeren Bezirken, insbesondere in der Großstadt, rechnet man halbjährlich oder sogar vierteljährlich ab.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



4. Sonstige Kosten des Sühneverfahrens

Nun gibt es aber auch noch andere Kosten, die zwar z.T. schon erwähnt wurden, über die aber noch nicht ausführlich gesprochen wurde. Das sind die dem Schm. entstehenden Unkosten wie Schreibkosten, Fahrt-, Porto- und Telefonauslagen. Auch diese Aus- oder Vorlagen macht der Schm. geltend und fließen ihm in voller Höhe zu (§ 42 HSchG, § 44 SchO). Die Höhe der Schreibgebühren richtet sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG). Sie beträgt zurzeit 1,-DM pro Seite. Die angefangene Seite gilt als volle Seite, dies jedoch nur dann, wenn es sich um eine zweite oder weitere Seite eines Schriftstückes handelt. Normalerweise soll die Schreibseite im Sinne des GKG aus 28 Zeilen mit durchschnittlich 15 Silben bestehen. Es ist nicht zulässig, im Zusammenhang eines Schreibens einzelne Seiten nur mit wenigen Zeilen zu beschreiben und dann eine neue Seite anzufangen. Schreibgebühren entstehen für die Aufnahme des Antrages zu Protokoll des Schs., Mitteilungen an die Parteien (Ladung, pp). Ausfertigungen und Abschriften der Protokolle, Sühnebescheinigungen usw. Schriftstücke müssen nicht mit der Hand geschrieben sein; sie können auch auf mechanischem Wege hergestellt werden (Schreibmaschine, Fotokopie, besonders beantragte Durchschläge, z.B. Zweitschriften von Briefen an Rechtsanwälte zur Weiterleitung an ihre Mandanten). Ausgenommen von der Berechnung von Schreibgebühren sind die Anfertigung von Beschlüssen über die Festsetzung von Ordnungsgeldern, die Eintragungen in die amtlichen Bücher des Schs., Beschriftung von Briefumschlägen und Zustellungsurkunden, Schriftverkehr mit den Behörden und mit der Gemeinde. Es erhebt sich nun die Frage, wer bezahlt dem Schm. die erstattungsfähigen Gebühren und Auslagen? Zahlungspflichtig ist in allen Fällen der Antragsteller. Bei dem Abschluss eines Vergleichs kann es eine andere Regelung geben. Diese Regelung wirkt aber nur im Innenverhältnis zwischen den Parteien, sie entlässt den Antragsteller nicht aus seiner Zahlungspflicht. Der Schm. ist nicht gehalten, von sich aus die Gebühren und Auslagen von dem Beschuldigten, der die Zahlungspflicht übernommen hat, beizutreiben. Dies ist Sache des Antragstellers. Kann der Schm. die Gebühren und Auslagen auch vom Antragsteller nicht erhalten, so kann er auch diesem gegenüber nicht eigenmächtig die Kosten betreiben lassen. Er muss es der Gemeindekasse überlassen, die die Kosten betreibt wie Gemeindeabgaben. Dieses Verfahren kann aber der Schm. vermeiden, indem er sich vor Beginn seiner Tätigkeit von dem Antragsteller einen die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen deckenden Vorschuss zahlen lässt. Diese Maßnahme wird auch im Gesetz empfohlen (§ 41 bzw. 43 a.a.O.). Zu den Auslagen gehört neuerdings auch die Entschädigung für einen etwa zugezogenen Dolmetscher (§ 23, 43 HSchG./ § 37 VV Ziff. 3.3.1 zu § 37 SchO). über das Verfahren bei der Zuziehung eines Dolmetschers können hier keine Ausführungen gemacht werden, da sie die Ausführungen über die „Kosten des

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Verfahrens" sprengen würden.

Die Entschädigung für den Dolmetscher ist für den Schm. ein durchlaufender Betrag. Er hat vor Zuziehung des Dolmetschers einen entsprechenden Vorschuss von dem Antragsteller anzufordern und dann dem vom Gericht festgesetzten oder mit den Parteien oder mit dem Dolmetscher vereinbarten Betrag der Entschädigung an die Gerichtskasse oder den Dolmetscher abzuführen. Hierfür gibt es besondere Formulare, die vom BDS herausgegeben und beim C. Heymanns Verlag zu beziehen sind (Vordruck „S 36“ und „S 37 Hess.“).

Haftpflichtig für die Dolmetscherentschädigung sind beide Parteien. Kann keine der Parteien den Betrag zahlen, so übernimmt die Staatskasse die Zahlung an den Dolmetscher (§ 45 HVV zu § 42, 43, 45 HSchG).

Die Partei, die wegen der Kosten in Anspruch genommen wird, hat das Recht, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, wenn sie glaubt, die Kosten seien unrichtig berechnet worden. Sie kann gemäß § 49 HSchG im Wege der Erinnerung ihre Ansprüche geltend machen. Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten ist die Beschwerde zulässig, über die das Amtsgericht entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig und ebenso wie die Entscheidung des Urkundsbeamten kostenfrei.

Derselbe Rechtsweg mit Kostenfreiheit ist auch für die Festsetzung der Dolmetschergebühren gegeben. Die SchO schreibt in § 50 nur einen Weg vor. Hier entscheidet unmittelbar das Amtsgericht, ebenfalls kostenfrei.

B. Andere Kosten (Gebühren) anlässlich des Sühneverfahrens

Zu den Kosten des Sühneverfahrens gehören nicht die Kosten des Rechtsanwalts, der in dem Verfahren als Beistand einer Partei tätig war. Die Anwaltsgebühren, für die dem RA gegenüber sein Auftraggeber (Mandant) haftet, sind vielmehr Ansprüche bzw. Leistungen, über die die Parteien untereinander eine Vereinbarung in der vor der Kostenrechnung stehenden Vergleichsabrede treffen können und sollen; bei Nichtzahlung werden sie durch den beauftragten Gerichtsvollzieher und nicht etwa durch die Gemeinde beigetrieben (sie stehen ja auch nicht in der Kostenrechnung des Schs.).

Der RA erhält als Beistand nach § 94 Abs. 5 BRAGebO. eine sog. Rahmengebühr als Grundgebühr. Dieser Rahmen geht von 10,— bis 150,—DM. Ist der RA im Sühnetermin als Beistand anwesend und kommt es in diesem Termin zwischen den Parteien zu einem Vergleich, so erhält er die gleiche Gebühr noch einmal. Er kann dann also insgesamt eine Rahmengebühr zwischen 20,— und 30,— DM berechnen. Hat der Rechtsanwalt nur Rat oder Auskunft vor dem Sühnetermin erteilt bzw. nur den Antrag für den Antragsteller gefertigt, ohne selbst am Sühnetermin als Beistand teilgenommen zu haben, so erhält er eine sog. Beratungsgebühr nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BRAGebO in Höhe von 10,— bis 250,— DM.

Die vorstehend aufgeführten Rahmengebühren bedeuten nun nicht, dass der RA in

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



jedem Falle die Höchstgebühr von 150,— DM, 300,— oder 250,- DM berechnen muss. „Rahmengebühr von bis“ heißt, dass der RA. jeden Betrag, der in diesen Grenzen liegt, berechnen kann. Es kommt dabei u.a. auf Umfang und Schwierigkeitsgrad der Sache an. Sühnesachen vor dem Schm. sind bekanntlich in den seltensten Fällen sog. „schwierige“ Sachen. Man geht daher bei den Anwaltskosten meist von einem Mittel- oder noch niedrigeren Wert aus. Wenn es heißt „10,—bis 150,—DM“, dann ist die Differenz 140,—DM. Der Mittelwert ist dann 70,— DM, im Vergleichsfalle also 2-mal soviel, mithin 140,—DM; und bei der Beratungsgebühr analog 120,- DM. Hinzu kommen an Schreibgebühren, Porto- u. Telefonauslagen 10 %, höchstens 30,—DM, darauf noch 5,5 070 Umsatz-, oder wie es jetzt heißt, Mehrwertsteuer zu dem Gesamtbetrag.

Der Schm. hat allerdings keinen Einfluss auf die Berechnung der Anwaltskosten, auch kein Recht, die Höhe der Anwaltskosten zu bemängeln. Das ist Sache der Parteien. Kommt dem Kostenschuldner der Betrag zu hoch vor, dann scheidet möglicherweise der Vergleich daran. Der Schm. sollte, um von vornherein eine Einigung über die Höhe der Kosten herbeizuführen, diese im Vergleich der Höhe nach ermitteln. Wenn ein Rechtsanwalt den Höchstwert ansetzt, so wird es ein geschickter Schm. fertig bringen, dass zumindest der Mittelwert vereinbart wird. Er sollte dies aber nicht in Gegenwart der Parteien tun. Gelegenheit zu einer Vereinbarung über die Höhe der Anwaltskosten hat der Schm., wenn er dem Anwalt die Nachricht über die Terminbestimmung mitteilt. In dieser Nachricht kann er den Rechtsanwalt schon nach der Höhe seiner etwaigen Kostenforderung fragen und in geeigneter Weise auf eine angemessene Kostenforderung hinweisen. Er kann dies auch in einem Telefongespräch mit dem Anwalt regeln, was m.E. noch eher zum Erfolg führt. Er muss dabei natürlich ein gewisses Fingerspitzengefühl haben und das Verhalten des betreffenden Anwalts kennen. Jedenfalls habe ich in meinem Amt in meiner langjährigen Praxis damit meist Erfolg gehabt. — Nun gibt es auch bei der Frage der Kosten Vordrucke, auf die ich noch kurz eingehen möchte. Kassenbuch und Protokoll sind ja bereits aus meinen vorherigen Beiträgen bekannt. Vorhanden sind noch das Formular „S 18“ (Einforderung eines Kostenvorschusses) und die Kostenrechnung „S 19“. Man kann sich auch eines extra für die Kostenrechnung angefertigten Stempels bedienen. Dieser ist aber gegenüber der vorgedruckten Kostenrechnung zu unhandlich. Übrigens sind Vorschußanforderungen und Kostenrechnungen in Blockform hergestellt mit je einem Doppel zur Durchschrift, die jeweils in dem Block bleibt, wobei die Seitenzahlen nummeriert sein sollten.

1 Anmerkung der Schriftleitung: Bei einem Anerkenntnis der vollen Forderung sofort zu Beginn der Verhandlung, darf der Schm. überhaupt nicht weiter tätig werden, weil keine „streitige“ Rechtsangelegenheit zur Schlichtung vorgetragen wurde, vgl.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Hartung, Handbuch, L Abschn. 2. Kapitel All. In diesem Falle entsteht überhaupt keine Verfahrensgebühr, sondern nm der Auslagenersatzanspruch.
2 Anm. d. Schriftltg.: Also nicht nur diejenigen einer Partei!